

3. von Druckerzeugnissen aus der Verlags- bzw. außerhalb der Verlagsproduktion,
- a) die selbständige kartographische Erzeugnisse sind, an
- die Deutsche Staatsbibliothek 1 Exemplar
das Ministerium des Innern,
HV Karten- und Vermessungs-
wesen 2 Exemplare
- die Deutsche Bücherei
aus der Verlagsproduktion 2 Exemplare
außerhalb der Verlagsproduktion 1 Exemplar
- außerdem an
- das Deutsche Zentralarchiv von
kartographischen Erzeugnissen,
die nicht für die Öffentlichkeit
bestimmt sind 1 Exemplar
- b) deren Auftraggeber nicht in der Deutschen Demokratischen Republik lizenziert sind, an
- die Deutsche Bücherei 1 Exemplar
die Deutsche Staatsbibliothek 1 Exemplar
die die Druckgenehmigung
erteilende Stelle 1 Exemplar
- (2) Die Ablieferung von amtlichen Druckschriften* die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, insbesondere der Deutschen Volkspolizei, des Ministeriums für Staatssicherheit und der Nationalen Streitkräfte* wird besonders geregelt.

§ 5

- (1) Außer an die im § 4 aufgeführten Stellen sind je nach Erscheinungsort Pflichtexemplare abzuliefern an
- die Thüringische Landesbibliothek
Weimar
aus den Bezirken Erfurt, Gera, Suhl 1 Exemplar
- die Universitäts- und Landesbibliothek
Sachsen-Anhalt
aus den Bezirken Halle und Magde-
burg 1 Exemplar
- die Brandenburgische Landes- und
Hochschulbibliothek Potsdam
aus den Bezirken Potsdam, Cottbus,
Frankfurt (Oder) 1 Exemplar
- die Sächsische Landesbibliothek Dresden
aus den Bezirken Leipzig, Dresden,
Karl-Marx-Stadt 1 Exemplar
- die Mecklenburgische Landesbibliothek
Schwerin
aus den Bezirken Rostock, Neu-
brandenburg, Schwerin 1 Exemplar
- die Universitätsbibliothek Berlin
aus Groß-Berlin 1 Exemplar

(2) Von Publikationen mit mehreren Erscheinungs-orten ist ein Pflichtexemplar an jede zuständige Bibliothek abzuliefern.

§ 6

- (1) Die Ablieferungspflicht gilt sowohl für jede Auflage als auch für jeden Neudruck.
- (2) An die Deutsche Bücherei und an die Deutsche Staatsbibliothek sind Pflichtexemplare auch solcher

Druckerzeugnisse abzuliefern, die nicht zur Auslieferung gelangen.[^]

(3) Erscheint ein Druckerzeugnis in verschiedenen Ausstattungen, so ist ein Exemplar der besten und vollständigsten Ausgabe abzuliefern. Handelt es sich dabei jedoch um eine besonders kostspielige, nur in geringer Auflage erscheinende Sonder-, Fest- oder Luxusausgabe, kann vom Ministerium für Kultur im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen auf Antrag entschieden werden, daß nur die Deutsche Bücherei und die Deutsche Staatsbibliothek mit je einem solchen Exemplar zu beliefern sind.

(4) Bei der Ablieferung der Pflichtexemplare sind die aus dem Titel nicht ersichtlichen bibliographischen Angaben (tatsächlicher Verfassersname, herausgebende Stelle, Auflagenbezeichnung, Auflagenhöhe, Erscheinungsort usw.) zu vervollständigen sowie Erscheinungsdatum und Vertriebsbedingungen anzugeben.

§ 7

Werden Verlags- und Übersetzungsrechte an Verlage außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik vergeben, ist mit den Vertragspartnern eine Vereinbarung auf Überlassung eines Freixemplars für die Deutsche Bücherei zu treffen.

§ 8

Die Ablieferung der Pflichtexemplare hat spätestens 2 Wochen nach Fertigstellung der ersten Exemplare jeder Auflage zu erfolgen.

§ 9

(1) Erfolgt die Ablieferung durch Verlage, Betriebe, Organisationen, Gesellschaften, Religionsgemeinschaften, Vereine und ähnliche Einrichtungen sowie Personen, die ein Druckerzeugnis im Sinne des § 1 erscheinen lassen, nicht innerhalb der im § 8 festgelegten Frist* kann der Empfangsberechtigte eine Verzugsgebühr festsetzen, und zwar für die erste bis vierte Woche je 1 DM, für jede weitere Woche je 5 DM.

(2) Wird die Ablieferungspflicht trotz Mahnung nicht erfüllt, kann der Empfangsberechtigte

1. auf Kosten des Ablieferungspflichtigen an Stelle der nicht gelieferten Pflichtexemplare gleiche Exemplare beschaffen oder
2. auf Kosten des Ablieferungspflichtigen Ersatzexemplare (z. B. Reproduktionen, Fotokopien) anfordern oder hersteilen lassen.

(3) Die im Abs. 2 genannten Maßnahmen sind erst zulässig, wenn nach einer Androhung eine Frist von 4 Wochen verstrichen ist.

§ 10

(1) Diese Anordnung tritt am 1. August 1960 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zweite Durchführungsbestimmung vom 1. September 1955 zur Verordnung über die Entwicklung fortschrittlicher Literatur — Pflichtexemplare — (GBI. I S. 729) außer Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1960

Der Minister für Kultur

I. V.: W e n d t

Staatssekretär und Erster Stellvertreter des Ministers